

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2020 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz)

1. Die Allgemeinverfügung vom 29. Oktober 2020 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2 wegen der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.


Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Mit Inkrafttreten der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) ist die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung der Corona-Lockerungs-LVO vom 27. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 912) außer Kraft getreten, womit die Rechtsgrundlage für die erlassene Allgemeinverfügung entfallen ist. Zudem geht die Corona-LVO-MV über die Regelungen der widerrufenen Allgemeinverfügung hinaus. Der Widerruf ist in der Allgemeinverfügung vorbehalten worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 2. November 2020